

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Ausführungen des

Präsidenten des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt

auf der

Landespressekonferenz am 4. Juli 2008

anlässlich der Vorstellung des

Jahresberichtes 2007

Teil 2

Haushaltsrechnung 2006

Finanzsituation der Kommunen/Überörtliche Kommunalprüfung

sowie des

Sonderberichtes

zum Stand der Aufgabenerfüllung der Rechnungsprüfung und der

Kommunalaufsicht der Landkreise

Sperrfrist: 4. Juli 2008 bis 10:00 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

**Pressestatement anlässlich der Vorstellung des
Jahresberichtes 2007, Teil 2
auf der Pressekonferenz am 4. Juli 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit der Pressekonferenz nutzt der Landesrechnungshof die Möglichkeit, die Ergebnisse seiner Arbeit der Öffentlichkeit vorzustellen.

Anders als bisher üblich ist allerdings, dass ich Ihnen am heutigen Tage gleich zwei Berichte präsentieren möchte.

Zum ersten handelt es sich dabei um den Jahresbericht 2007, Teil 2. In diesem werden die Ergebnisse zur Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes für das Jahr 2006 vorgelegt, die eine wichtige Bedeutung im Entlastungsverfahren für die Landesregierung haben. Dieser Bericht enthält auch die Bewertungen und Empfehlungen des Landesrechnungshofes im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit in den Kommunen des Landes.

In einem Sonderbericht legt der Landesrechnungshof eine Beratende Äußerung über den Stand der Aufgabenerfüllung der Rechnungsprüfung und der Kommunalaufsicht der Landkreise vor. Die Ergebnisse dieser Prüfung haben besonderen Charakter, weil sie in den noch laufenden Prozess der Gestaltung der Strukturen in den neuen Landkreisen einfließen können.

1. Verschuldung des Landes Sachsen-Anhalt

Lassen Sie mich zunächst zum Jahresbericht 2007, Teil 2, einige Anmerkungen machen.

Ein wichtiger inhaltlicher Punkt darin sind Fakten und Wertungen zur Verschuldungssituation des Landes.

ab Seite 6

Noch im Haushaltsjahr 2006 musste das Land – um seine Ausgaben zu finanzieren – rund 656,2 Mio. € neue Schulden machen.

Deshalb ist mit der Rückführung der Neuverschuldung auf null bereits ab dem Haushaltsjahr 2007 nach Auffassung des Landesrechnungshofes ein wichtiger Meilenstein in der finanzpolitischen Ausrichtung des Landes erreicht.

Seite 7

Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass allein der Landeshaushalt am Ende des Jahres 2007 noch einen Schuldenstand von 19,9 Mrd. € hatte. Darin sind die Schulden der Kommunen nicht enthalten. Jeder Einwohner des Landes trägt damit eine – rechnerische – Schuldenlast von rund 8.250 €

Seite 9

Der Schuldenberg verursacht wegen der damit verbundenen Zinszahlungen ganz erhebliche Belastungen für den Haushalt. Allein im Jahr 2007 sind rund 909 Mio. € zur Bedienung der Kreditzinsen fällig geworden, davon hat jeder Einwohner Sachsen-Anhalts– rechnerisch – einen Betrag in Höhe von rund 372 € gezahlt.

Seite 10

Mit dieser hohen Pro-Kopf-Belastung liegt unser Land bei den Flächenländern nach dem Saarland an zweiter Stelle. Zum Vergleich: in Sachsen waren im Jahr 2007 nur rund 122 € pro Kopf der Bevölkerung für Zinszahlungen zu leisten. Die absolute Abweichung zum Durchschnittswert der Bundesländer beträgt 143 €. Insgesamt resultiert daraus bei rund 2,4 Mio. Einwohnern eine

Mehrbelastung von rund 350 Mio € jährlichen Zinsausgaben gegenüber dem Durchschnitt der Länder. Gegenüber Sachsen sind es sogar rund 600 Mio €. Diese Summe spiegelt sich auch im strukturellen Defizit des Landes wider. Die finanzielle Situation des Landes hat sich durch die von der Landesregierung in den letzten Jahren eingeleiteten Maßnahmen zwar verbessert. Für ein Ausruhen oder gar zusätzliche Ausgabenwünsche ohne entsprechende Gegenfinanzierung besteht allerdings überhaupt keine Veranlassung.

Für den Landesrechnungshof ist unverzichtbar, dass der Landeshaushalt eine Struktur erhält, mit der die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden. Bisher ist das nicht der Fall. Dieses strukturelle Defizit muss bereinigt werden. Die dazu eingeleiteten Maßnahmen zur Schuldentilgung, die ab dem Haushaltsjahr 2009 beginnen soll, dienen diesem Ziel. Der Landesrechnungshof begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung beschlossen hat, ab dem Jahr 2013 die geplante Schuldentilgung um die Höhe der eingesparten Zinsen zu erhöhen. Damit werden ab dem Jahr 2013 Beträge zum Abbau der Verschuldung eingesetzt, die unter Beachtung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung den Schuldenstand pro Kopf der Bevölkerung auf dem Niveau des Jahres 2008 wenigstens konstant halten.

Für das Land hängt der Erfolg der Konsolidierungsbemühungen entscheidend davon ab, dass die von der Landesregierung für den Doppelhaushalt 2010/2011 angekündigten Einschnitte auf der Ausgabenseite tatsächlich umgesetzt werden. (Strategiegespräche der Landesregierung)

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes müssen die beschlossenen finanzpolitischen Zielstellungen auch bei sich eventuell verschlechternden Rahmenbedingungen Bestand haben.

Seite 11

Seite 9

Bereits in seinem Jahresbericht 2006, Teil 2, hat sich der Landesrechnungshof für ein grundsätzliches Verbot der Neuverschuldung ausgesprochen, das in der Landeshaushaltsordnung oder in der Landesverfassung spätestens ab 2010 verbindlich festgeschrieben werden sollte.¹ Wir gehen davon aus, dass die Landesregierung und der Landtag dieses für das Land auch dann umsetzt, wenn es im Rahmen der Förderalismuskommission keine bundesweite Lösung gibt.

2. Finanzlage der Kommunen

ab Seite 37

Die bereits im vergangenen Jahr im Jahresbericht dargestellte Verbesserung der Finanzsituation der Kommunen hat sich im Jahr 2007 fortgesetzt, auch wenn es nach wie vor extreme Unterschiede gibt.

Den Kommunen ist es im Jahr 2007 zwar gelungen, die Verschuldung spürbar um 4,7 % – das sind rund 136 Mio. € – zu verringern.

Seite 39

Bei dieser Bewertung muss berücksichtigt werden, dass der Bestand an kurzfristigen Krediten (sog. Kassenverstärkungskredite) und damit verdeckten Verschuldung um 13 Mio. € angestiegen ist, was allein auf die Entwicklung bei den Landkreisen zurückzuführen ist. (+ 58 Mio. € Kassenverstärkungskredite)

Bei der Bewertung der Entwicklung des Schuldenstandes ist auch zu beachten, dass

- sich bei den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften jeweils der Schuldenstand und

¹ Jahresbericht 2006, Teil 2, II.3.3 – S. 14

der Bestand an Kassenverstärkungskrediten überdurchschnittlich verringert hat,

- bei den Landkreisen der Schuldenstand nur marginal verringert wurde und der Anstieg des Kassenkreditvolumens fast dreimal so hoch war wie die Schuldentilgung (32 € je Einwohner zu 12 € je Einwohner).

Eine Ursache für diese differenzierte Entwicklung sind die unterschiedlichen Aufgaben- und Finanzierungsstrukturen der gemeindlichen und der kreislichen Ebene.

Der Landesrechnungshof hat in seinem Jahresbericht auch die Schulden der kommunalen Beteiligungen² dargestellt, die zukünftig nach Einführung der Doppik in einer Konzernbilanz darzustellen sind.

Das sind zum 31.12.2006 insgesamt rund 5.969 Mio. € und damit deutlich mehr als in den Kernhaushalten der Kommunen selber. Dieser Summe stehen zwar auch Vermögenswerte gegenüber, aber es geht im Zusammenhang mit der geplanten Einführung der Doppik um die Transparenz aller Vermögen und Schulden der Kommunen.

Seite 42

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, dass trotz der positiven Gesamtentwicklung der kommunalen Haushalte nach wie vor ein strukturelles Defizit bei einer Vielzahl der Kommunen besteht. Die Haushaltskonsolidierung ist daher gegenwärtig die vordringlichste Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes müssen die Kommunen die derzeit günstige Einnahmesituation nutzen, um

² Daten der Schuldenstatistik des Statistischen Landesamtes jeweils zum 31. Dezember

- die Verschuldung weiterhin nachhaltig zu reduzieren,
- den Stand der Inanspruchnahme der Kassenverstärkungskredite zu verringern und
- die in den Vorjahren entstandenen Fehlbeträge auszugleichen.

3. Haushaltskonsolidierung in den Kommunen

ab Seite 43

Der Landesrechnungshof hat in einigen Fällen feststellen müssen, dass ernsthafte und belegbare Anstrengungen nicht oder nicht rechtzeitig unternommen wurden, um das Ausgabeverhalten den Einnahmen anzupassen.

Die in den Konsolidierungskonzepten festgelegten Maßnahmen haben die Kommunen teilweise nicht zeitnah und nicht immer konsequent umgesetzt.

Als Beispiel für die nicht konsequente Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen möchte ich die Stadt Weißenfels nennen.

Seite 44

Im Rahmen ihres Haushaltskonsolidierungskonzeptes vom Juni 2005 war die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B vorgesehen. Dadurch sollten 310.000 € Mehreinnahmen jährlich erzielt werden. Bis zum Haushalt 2008 ist diese Erhöhung nicht realisiert worden. Trotz der Festlegung im Haushaltskonsolidierungskonzept lehnte der Stadtrat die Beschlussfassung über den höheren Hebesatz ab, obwohl ein erheblicher Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt von rund 6 Mio € (Volumen Einnahmen Verwaltungshaushalt 42 Mio €) zu verzeichnen war.

Ein derartiges inkonsequentes Vorgehen über mehrere Jahre hinweg ist für den Landesrechnungshof ein deutlicher Anhaltspunkt für mangelnde Konsolidierungsbereitschaft. Nach unserer Ansicht hätte auch die Kommunalauf-

sichtsbehörde handeln und der Stadt Weißenfels die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung versagen müssen.

4. Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

ab Seite 122

Der Erfolg der Haushaltskonsolidierung wird auch durch die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune beeinflusst.

Wirtschaftliche Betätigung einer Kommune, das heißt Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Zwecke und Aufgaben der Kommune außerhalb der eigentlichen Verwaltung.

Der wirtschaftlichen Betätigung muss ein gebührender Stellenwert beigemessen werden, weil sie direkt und indirekt mit dem Haushalt verbunden ist, insbesondere durch

Seite 124

- eine mögliche Gewinnabführung an die Gemeinde oder einen möglichen Verlustausgleich von der Gemeinde,
- die Gewährung von inneren Darlehen,
- die Übernahme von Bürgschaften sowie
- das in den Unternehmen gebundene Vermögen der Gemeinde,

Vor dem Hintergrund der geplanten Einführung der Doppik ist wichtig, dass eine exakte Vermögensübersicht unter Einbeziehung aller Schulden vorliegt.

Der Landesrechnungshof hat im Bericht ein Beispiel angeführt, bei dem unwirtschaftliches Handeln einer Wohnungsgesellschaft der Lutherstadt Wittenberg zu Verlusten für das Unternehmen geführt hat.

Der Landesrechnungshof hat anhand der Angaben aus den Prüfungsberichten der Jahresabschlüsse einer Wohnungsgesellschaft der Lutherstadt Wittenberg festgestellt, dass

- die Gesellschaft in einem Zeitraum von sechs Jahren durch Zinsderivatgeschäfte Verluste in Höhe von 580.600 € erlitten hat und
- weitere Verluste aufgrund der Laufzeit zumindest bei einem abgeschlossenen Vertrag zu erwarten sind.

Die Lutherstadt Wittenberg behauptet zwar in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Landesrechnungshof der Verlust würde nur rund 113 000 € betragen. Eine endgültige Einschätzung dazu und ob es sich bei diesen Zinsderivaten um zulässige Zinsoptimierungsgeschäfte oder um unzulässige Spekulationsgeschäfte handelt, konnte der Landesrechnungshof aufgrund der nicht eingeräumten Prüfungsrechte in dieser Gesellschaft nicht vornehmen.

Den Medien war in den letzten Tagen zu entnehmen, dass sich auch andere kommunale Unternehmen oder Gesellschaften genannt waren z.B. die Stadtwerke Schönebeck und der Trinkwasserzweckverband Südharz - mit Derivaten verspekuliert haben. Insofern liegt hier kein Einzelfall vor.

Es ist unverzichtbar, solche Geschäfte sowohl gegenüber dem eigenen Stadtrat bzw. Gemeindevertretern, der Öffentlichkeit als auch gegenüber dem Landesrechnungshof transparent zu machen.

Schließlich geht es bei kommunalen Beteiligungen um Unternehmen, die mit kommunalen Vermögen oder mit öffentlichen Zuschüsse bzw. den Gebühren und Beiträgen der Bürger arbeiten.

Der Landesrechnungshof stellt bei einigen Städten eine zunehmende Tendenz der Verweigerung bezüglich der Einräumung der Prüfungsrechte fest.

Insbesondere die Städte Halberstadt, Lutherstadt Wittenberg und Sangerhausen haben die Bestimmung der Gemeindeordnung zur Regelung der Prüfungsrechte ignoriert.

So hat der Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg im Verlauf der örtlichen Erhebungen gegenüber dem Landesrechnungshof den Standpunkt vertreten, dass dem Landesrechnungshof keine durch Gesetz festgelegten Prüfungsrechte bei den kommunalen Gesellschaften zustehen. Hier müssen oberste Kommunalaufsicht und der Gesetzgeber handeln.

5. Ergebnisse der vergleichenden überörtlichen Prüfung der Kindertageseinrichtungen

ab Seite 56

Mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom März 2003 – kurz KiFöG genannt – hat das Land den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den Gemeinden wesentliche neue Aufgaben zur Umsetzung des Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages zugewiesen.

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung in Form einer zweckgebundenen Zuweisung.

Auch die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Gemeinden haben zur Kostendeckung beizutragen.

Der Landesrechnungshof hat in den Jahren 2006 und 2007 eine vergleichende überörtliche Prüfung der Kindertageseinrichtungen nach dem KiFöG in den kreisfreien Städten Dessau, Halle/Saale und Magdeburg sowie in den kreisangehörigen Städten Bitterfeld, Wolfen und Sangerhausen durchgeführt.

Allein im Haushaltsjahr 2005 hat das Land rund 133,3 Mio. € aus dem Landeshaushalt für die Kindertagesbetreuung gezahlt. Die Förderung des Landes betrug im Jahr vor der Änderung des Gesetzes (2002) rund 187 Mio. € **Seite 57**

An die geprüften Städte flossen rund 34,9 Mio. € dieser Landesmittel.

Dieser Betrag macht allerdings nur rund ein Drittel (31,3 %) der Gesamtfinanzierung der Kindertagesbetreuung in diesen Kommunen aus.

Die Ausgaben werden auch noch aus kommunalen Zuschüssen sowie Elternbeiträgen und sonstigen Einnahmen (wie z. B. Spenden) gedeckt. Der kommunale Finanzierungsanteil an den Ausgaben für die Kindertagesbetreuung der sechs Städte beläuft sich insgesamt auf 56,1 v. H.

Die durchgeführte vergleichende Prüfung hat verschiedene Probleme im Vollzug des seit 2003 vom Land geänderten KiFöG deutlich gemacht. Auf ausgewählte Probleme möchte ich näher eingehen.

Die durchgeführte vergleichende Prüfung hat verschiedene Probleme im Vollzug des seit 2003 vom Land geänderten KiFöG deutlich gemacht.

Auf ausgewählte Probleme möchte ich näher eingehen.

Kostensenkung je belegten Platz

Seiten 69 - 70

Der Landesrechnungshof hat die Ausgaben pro belegten Platz analysiert, um festzustellen, ob und wann die mit dem KiFöG ab 2003 geänderten Förderbedingungen und Personalschlüssel eine finanzielle Entlastung für die Städte gebracht haben.

Wir haben festgestellt, dass die kreisfreien Städte in den Jahren 2003 bis 2005 deutlich höhere Ausgaben und einen höheren kommunalen Zuschussbedarf je belegten Platz hatten als die Städte Bitterfeld, Wolfen und Sangerhausen.

Er betrug im Jahr 2005 für die Stadt Dessau z. B. 1.735 €. Die Stadt Wolfen zahlte dagegen pro belegten Platz nur einen Zuschuss in Höhe von 83 €. Die

Landeshauptstadt Magdeburg hat jeden Platz mit 1.626 €, die Stadt Bitterfeld mit 904 € bezuschusst. Die Ursachen für diese gewaltigen Unterschiede sind insbesondere darin zu sehen, dass die kommunalen Personalausgaben in diesem Bereich sehr unterschiedlich zwischen 2003 und 2005 abgesenkt wurden. In der Stadt Wolfen ist die Ursache für den mit Abstand geringsten Zuschussbedarf in der Zahlung einer festen Pauschale je belegten Platz an die freien Träger zu sehen. Die anderen Städte haben in der Regel eine Defizitfinanzierung mit den freien Trägern vereinbart.

Grundsätzlich ist es den geprüften Städten – mit Ausnahme der Stadt Dessau – gelungen, den kommunalen Zuschuss ab dem Jahr 2005 unter den Stand 2002 zu senken.

Die Städte haben jedoch insbesondere unter dem Aspekt der Haushaltskonsolidierung die Pflicht, durch Herstellung von Kostentransparenz weiteres Optimierungspotential zu erschließen.

Freie Träger der Kindertagesbetreuung

Seite 89

Die Trägervielfalt in der Kindertagesbetreuung ist im KiFöG gesetzlich verankert.

Die Finanzierung der freien Träger erfolgt über eine Defizitfinanzierung, in einigen Städten – in Wolfen und teilweise in Magdeburg – ist eine Pauschalfinanzierung vereinbart worden.

Grundlage für die Höhe der einzelnen Finanzierungsbestandteile – wie z. B. Personalkosten, Verwaltungskosten – sind die Aufwendungen in den kommunalen Einrichtungen.

Der Landesrechnungshof hat bei seiner Prüfung z. B. deutliche Unterschiede in der Höhe der „Pro-Platz-Pauschale“ zwischen den einzelnen Kommunen festgestellt.

So zahlte im Jahr 2005 die Stadt Magdeburg für einen Kindergartenplatz mit einer Betreuungsdauer über fünf Stunden 234 € an den freien Träger, die Stadt Wolfen dagegen nur 125 €

Seite 91

Hier sind die erheblichen Unterschiede bei der Finanzierung zu analysieren, entsprechende Schlussfolgerungen zu ziehen und bestehendes Optimierungspotential zu erschließen.

Zuschuss zur Essenversorgung

Seiten 71 - 73

Auch die Prüfung des Landesrechnungshofes in diesem Bereich der Kindertagesbetreuung macht deutlich, dass es bei den diesbezüglichen Entgelten möglich ist, den Kostendeckungsgrad zu erhöhen.

In Bitterfeld kostet – so das Ergebnis der Kostenkalkulation der Stadtverwaltung – ein Mittagessen 2,30 €. Die Kinder erhalten das Essen für 1,79 €. Die Stadt bezuschusst also jede Mittagsmahlzeit mit 51 Cent.

Im Jahr 2005 summierte sich der Zuschuss der Stadt für diesen Bereich auf einen Betrag von 20.196 €. Ab dem Jahr 2007 zahlt die Stadt 23.674,20 € als Zuschuss für das Essen.

Auch in der Stadt Dessau besteht zwischen der Kostenkalkulation und dem Essenentgelt eine Differenz von 60 Cent, die die Stadt als freiwillige Aufgabe finanziert. Der jährliche städtische Zuschuss seit 2003 beträgt rund 127.000 €. In der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten

für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt ist jedoch eine kostendeckende Entgelterhebung vorgesehen.

Die übrigen geprüften Städte haben grundsätzlich – d.h. wenn man von den gesondert gesetzlich geregelten Ermäßigungen im Zusammenhang mit dem SGB II und SGB VIII absieht – kostendeckende Entgelte erhoben.

Sowohl der Verzicht auf die kostendeckende Erhebung der Entgelte für die Essenversorgung als auch die Ermäßigung der Entgelte stellen für die vorgenannten Städte freiwillige Leistungen dar, die den Zuschuss für die Kinderbetreuung erhöhen und somit den Haushalt der Städte belasten.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung können die Städte zwar selbst unter Beachtung ihrer finanziellen Möglichkeiten über freiwillige Leistungen entscheiden. Dennoch sind die Städte in der Phase der Haushaltskonsolidierung verpflichtet, ihre freiwilligen Leistungen auf den Prüfstand zu stellen.

Für den Landesrechnungshof ist es nicht verständlich, dass von den Städten Dessau und Bitterfeld für die Essenversorgung keine kostendeckenden Entgelte erhoben werden und die Stadt Dessau damit gegen die eigene Satzung verstößt.

Der Landesrechnungshof hat den beiden Städten empfohlen, die verwaltungstechnischen Aufgaben in Bezug auf die Mittagsversorgung vollständig auszugliedern, um so die Wirtschaftlichkeit im Bereich der Kinderbetreuung zu erhöhen, ohne dabei den Versorgungsstandard zu verringern.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Städte eine aktuelle Kalkulation des Entgeltes für die Essenportionen vornehmen und ggf. Maßnahmen zur Kostensenkung prüfen und umsetzen.

Angesichts der notwendigen Haushaltskonsolidierung in den geprüften Städten ist der Landesrechnungshof der Auffassung, dass der Kostendeckungsgrad bei den Entgelten zu erhöhen ist und dieses Optimierungspotential genutzt werden muss.

Dieser Grundsatz schließt die Möglichkeit der Gewährung von Ermäßigungstatbeständen auf Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften nicht aus.

Das gilt übrigens prinzipiell in gleicher Weise im Bezug auf die sehr unterschiedliche Höhe der erhobenen Elternbeiträge für den Aufenthalt und die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen.

Seite 79

Empfehlungen an den Landesgesetzgeber

Seite 94

Empfehlungen aus der Prüfung richtet der Landesrechnungshof nicht nur an die Kommunen, sondern auch an den Landesgesetzgeber:

Aufgrund der Systematik und Vorgaben des KiFöG entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand sowohl auf der Landes- als auch der kommunalen Ebene. Er besteht z. B. für das Land in der jährlichen Ermittlung der Höhe und Verteilung der Landeszuweisung, die auf Grundlage einer Prognose – unter Berücksichtigung von Kinderzahlen, Personalkostenentwicklung usw. – zu erfolgen hat. Auch auf kommunaler Ebene entsteht dadurch großer Verwaltungsaufwand. Ich möchte dabei u.a. folgende Punkte nennen:

- Wechsel von Halbtags- und Ganztagsbetreuungsanspruch nach dem KiFöG mit der Folge, dass

Seite 97

- der Betreuungsanspruch geprüft werden muss,

- die Betreuungsvereinbarung und die Elternbeitragshöhe den neuen Bedingungen anzupassen sind,
 - das auf der Grundlage der Personalschlüssel für die Betreuung vorzuhaltende Personal bei jedem Wechsel des Betreuungsanspruches einer Änderung unterliegt,
 - ggf. der zu erstattende Elternbeitrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neu zu beantragen und zu bearbeiten ist sowie
 - die gesamten Zahlungsströme den Veränderungen Rechnung tragen müssen.
- Ermittlung der einrichtungs-, platz- und betreuungsartenbezogenen Kosten zur Berechnung der Entgelte für die Betreuung der Gastkinder.

Das im Jahr 2003 beschlossene KiFöG hatte nach der Gesetzesbegründung das Ziel, eine Vereinfachung des Verfahrens zur Finanzierung der Tagesbetreuung aus Mitteln des Landes und der Träger der örtlichen Jugendhilfe und eine finanzielle Entlastung der Einrichtungsträger zu erreichen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes könnte durch einen Verzicht bzw. die Modifizierung von einigen im KiFöG enthaltenen detaillierten Regelungen auch eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erreicht werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Land deshalb aus verwaltungsökonomischen Gründen zu prüfen, ob die Finanzierung der Kindertagesbetreuung auf der Basis eines Finanzschlüssels in das Finanzausgleichsgesetz überführt werden kann. Dabei sollte eine Überprüfung und Analyse aller mit der Finanzierung zusammenhängenden Standards und Regeln erfolgen mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand zu senken. Man könnte dann z. B. in

einem Abstand von fünf Jahren eine Überprüfung des in das Finanzausgleichsgesetz übernommenen Finanzschlüssels vornehmen. Weitergehende inhaltliche Regelungen insbesondere zur Anwendung und zum Umfang von Standards könnten z. B. in einem Ausführungsgesetz zum SGB VIII getroffen werden.

6. Beratende Äußerung nach § 88 Abs. 2 LHO

Lassen Sie mich zum Schluss nur einige kurze Anmerkungen zu den vom Landesrechnungshof vorgelegten Sonderbericht machen.

Im Jahr 2007 hat der Landesrechnungshof in allen 21 ehemaligen Landkreisen eine überörtliche Prüfung zum „Stand der Aufgabenerfüllung der Rechnungsprüfung und Kommunalaufsicht“ durchgeführt.

Damit verfolgte der Landesrechnungshof das Ziel, die Wirksamkeit der Kommunalaufsicht und der kommunalen Rechnungsprüfung einzuschätzen. In Hinblick auf die neue Struktur der überwiegenden Anzahl der Landkreise zum 1. Juli 2007 sollten Empfehlungen gegeben werden.

Der vorliegende Sonderbericht enthält die wesentlichen Ergebnisse.

Allerdings war der Ablauf der Prüfungen in diesem Fall nicht problemlos.

Das Landesverwaltungsamt hat die Arbeit des Landesrechnungshofes erheblich behindert.

So hat es die für die Erhebung notwendigen Unterlagen, die die Prüfer im November 2006 erbeten haben, wie Berichte über Geschäftsprüfungen bei den Kommunalaufsichtsbehörden oder Protokolle über durchgeführte

Dienstberatungen mit den Kommunalaufsichten der Landkreise dem Landesrechnungshof trotz mehrfacher Anfragen nicht zur Verfügung gestellt.

Als Argument wurden Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Prüfung vorgetragen. Der Präsident des Landesverwaltungsamtes führte unter anderem an, dass er mit der vorgesehenen Prüfung die gesetzlichen Kompetenzen des Landesrechnungshofes überschritten sehe. Des Weiteren gab er an, dass aufgrund der Arbeitsbelastung seiner Mitarbeiter die erbetene Amtshilfe erst zum späteren Zeitpunkt geleistet werden könne.

Der Landesrechnungshof hat die Landesregierung und das Ministerium des Innern dazu auch um Stellungnahme gebeten und wendet sich mit diesem Problem auch an den Landtag.

Die Landkreise haben dagegen die Prüfung des Landesrechnungshofes unterstützt und kooperativ begleitet, sodass wir auf dieser Basis die vorliegenden Ergebnisse präsentieren können.

Der Landesrechnungshof zeigt mit den im Sonderbericht dargestellten Ergebnissen nicht nur den Sachstand der Vergangenheit auf, sondern möchte dem Landtag, der Landesregierung aber auch den Entscheidungsträgern vor Ort wichtige Grundlagen und Argumente für die Entscheidungsfindung bei der Gestaltung künftiger Prozesse geben.

Die Einzelheiten empfehle ich Ihnen als Lektüre.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.